

URTEIL

In dem schiedsgerichtlichen Verfahren

vertreten durch

— Antragsteller, —

— Vertretung für die Klägerseite, —

g e g e n

Landesverband Hamburg - Landesvorstand
c/o Piratenpartei Deutschland
Pflugstr. 9a - 10115 Berlin
vorstand@piratenpartei-hamburg.de

vertreten durch

— Antragsgegner, —

— Vertretung für die Beklagtenseite, —

Aktenzeichen **SGdL-04-22-H**,

hat die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder (SGdL) der Piratenpartei Deutschland nach mehrfacher Beratung durch die Richter Melano Gärtner, Stefan Lorenz - Kammervorsitzender - und Alexander Brandt entschieden:

- Dem Antrag auf Widerspruch gegen die am 22.08.2022 beschlossene und verhangene Ordnungsmaßnahme des Verweises, welche am 29.08.2022 inklusive Begründung nochmals postalisch erfolgte, statt zu geben.
- Die Ordnungsmaßnahme „Verweis“ wird aufgehoben.

I. Sachverhalt

Am 27.09.2022 wendet sich der Antragstellende erstmalig an das für die Sache zuständige Gericht und legt Widerspruch gegen eine verhangene Ordnungsmaßnahme ein. Im Wortlaut wird beantragt:

– 1 / 3 –

Die Große Kammer des Schiedsgericht der Länder der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Melano
Gärtner
Richter

Mattis
Glade
Richter

Stefan
Lorenz
Große Kammer
Vorsitz

Vladimir
Dragnić
Richter

Alexander
Brandt
Richter

Dominique
Reinoß
Richter

Hiermit reiche ich Klage gegen die OM des Landesvorstandes Hamburg vom 27.08.2022 gegen mich ein.

Im Zuge des Widerspruhantrags reicht der Antragstellende seine erste Stellungnahme zu den in der Ordnungsmaßnahme angebrachten Punkten ein und begründet diese ausführlich.

Mit Beschluss vom 13.11.2022 wird ein Befangenheitsantrag gegen Richter Gärtner vom Gericht abgelehnt.

Im Laufe des Verfahrens werden von beiden Verfahrensbeteiligten mehrere Stellungnahmen zur Sache bei Gericht eingereicht.

Am 07.12.2022 wird zu einer fernmündlichen Verhandlung für den 04.01.2023 geladen.

Mit Schreiben vom 30.01.2023 schlägt der Antragsteller eine Schlichtung für dieses und zwei weitere Verfahren vor.

Mit Schreiben vom 24.02.2023 lehnt der Antragsgegner den Schlichtungsversuch mit einer beigefügten Begründung ab.

II. Begründung

Das Gericht befasste sich in diesem Verfahren vorwiegend mit den Inhalten, welche die Aktenlage hergab. Durch das Löschen des Twitteraccounts des Antragstellenden blieb es dem Gericht oftmals verwehrt, Zusammenhänge aus den Posts zu entnehmen, so wie es der Antragstellende in einen seiner Stellungnahmen auch monierte, dass die in der Ordnungsmaßnahme verwendeten Posts aus dem Zusammenhang gerissen wurden. Durch die Löschung des Accounts blieb dem Gericht am Ende nichts anderes übrig, als nach Aktenlage zu entscheiden.

Die Datengrundlage wird als nicht ausreichend erachtet. Selbstverständlich sind einige der vorgebrachten Tweets geeignet zu beleidigen oder zu diffamieren. Es ist unbestritten, dass das Verhalten des Gemäßigten in Teilen respektlos erscheint. Aber auch nach längerer Recherche war es nicht möglich, die erwähnten Tweets im Original und damit im ursprünglichen Zusammenhang eingebettet zu finden. Darum muss den Erklärungsversuchen, egal wie fadenscheinig sie teilweise erscheinen, Rechnung getragen werden. Aufgrund dieser schwer zu erfassenden Lage gilt in dubio pro reo (im Zweifel für den Angeklagten) und die Ordnungsmaßnahme war aufzuheben.

Schon recht früh mahnte das Gericht, dass der Antragstellende das Schiedsverfahren nicht als Plattform für seine eigene Hexenjagd gegen den Antragsgegner zu benutzen habe. Leider kommt das Gericht zu dem Schluß, auch wenn aus anderen Gründen die Ordnungsmaßnahme aufgehoben wurde, der Antragstellende das in diesem Verfahren dennoch tat. Es war im Verfahren auf den von der Partei genutzten Kanälen, wie zum Beispiel Telegram, zu verfolgen, dass im Zuge dieses Verfahrens versucht wurde, Stimmung gegen den Landesvorstand zu erzeugen. Es wäre aus Sicht des Gerichts sinnvoller gewesen, zumindest während des laufenden Verfahrens einfach mal die Füße still zu halten und das

Gremium seine Arbeit machen zu lassen, was innerparteilich dafür heran gezogen wurde. Denn eigentlich ging es in diesem Verfahren nur um den Widerspruch zu einer Ordnungsmaßnahme.

Was die Schuldzuweisungen des Antragsgegners angeht, welche auch in Teilen aus der Ordnungsmaßnahme hervor gehen, so stimmt das Gericht den Aussagen des Antragstellenden in soweit zu, dass sollten Beleidigungen gefallen sein, die auch als solche im Sinne des Strafgesetzbuches zu verstehen wären, das Parteienschiedsgericht sich nicht anmaßt einer ordentlichen Gerichtsbarkeit vorweg zu greifen. Hier liegt die Kompetenz klar bei Polizei/Staatsanwaltschaft/ordentlichen Gerichten, die so etwas zu beurteilen und zu entscheiden haben.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil steht jedem Verfahrensbeteiligten die Berufung zu, diese hat binnen 14 Tage nach Zugang des Urteils nebst Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen, § 13 Abs. 1 Satz 1; Abs. 2 Satz 1 und Satz 3 SGO.

Einzureichen ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht unter der E-Mail Adresse:
anrufung@bsg.piratenpartei.de

Postanschrift:

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte).

Melano Gärtner

Stefan Lorenz
Berichterstatter

Alexander Brandt